

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Baumeister. 1931-1935 1934

11 (20.11.1934)

Der Baumeister

Fachorgan des Badischen Baumeisterbundes (BBB)

Erscheint am 20. jeden Monats

umfassend die staatlich geprüften Bad.
Baumeister des Hoch- und Tiefbaues
sowie der Maschinen- und Elektrotechnik

Heft 11

Karlsruhe, 20. November 1934

4. Jahrgang

Bezugspreis: Für Nichtmitglieder vierteljährlich 1.50 RM., Einzelnummer 0.50 RM. / Bestellungen durch den Verlag

Aus Technik, Wirtschaft und Recht

Der „windschiefe Wuchs“ des Holzes

Von Helmut Poethe, Berlin

Zur Zeit ist es noch nicht möglich, den „windschiefen Wuchs“ des Holzes restlos zu erklären. Selbst in Fachkreisen bestehen große Unklarheiten und Widersprüche über den „Drehwuchs“; diese falschen Auffassungen klarzustellen ist der Zweck meines Aufsatzes.

Der Holzarbeiter bezeichnet diese Wachstumseigentümlichkeit als „windschief“, „drehwüchsig“ oder „flüglig“. Der Ausdruck „flüglig“ ist eine immerhin zutreffende Bezeichnung. Denn ein windschiefes Brett oder ein windschiefer Balken ähnelt einem Windmühlenflügel bzw. einem Propeller, um einen modernen Begriff heranzuziehen. Der Begriff „windschief“ ist zwar irrig, jedoch derart in dem fachlichen Sprachgebrauch verankert, daß jeder Versuch, ihn auszumerzen, aussichtslos erscheint. Das Wort ist allerdings nur zweisilbig, auch leichter auszusprechen als das dreisilbige „drehwüchsig“ und jeder Fachmann weiß, worum es sich bei der altsergebrachten Wendung „windschief“ handelt. Im Verlauf der Abhandlung werde ich daher, um Verwechslungen vorzubeugen, die Bezeichnung „windschief“ als Charakteristikum beibehalten, obwohl sie sachlich nicht zutreffend ist.

Der Begriff des windschiefen Holzes gründet sich auf eine völlig verkehrte Anschauung, welche bis in die Gegenwart viele Fachkreise beherrscht. Man ist der Ansicht, daß der Wind die Baumkronen einseitig erfaßt und herumdreht. An Waldrändern könnte das einleuchten und mag auch zuweilen zutreffen. Diese Annahme weist aber einen Denkfehler auf. In Mittel- und Westeuropa ist die hauptsächlichste Windströmung die von West nach Ost. Man stelle sich nun ein Wald vor, dessen beide Ränder frei vom Wind bestrichen werden. Es müßten dann an dem einen Waldrande die Bäume nach rechts, an dem anderen nach links herumgedreht sein.

Dieser Ueberlegung stehen jedoch praktische Beobachtungen entgegen. Man findet an den Waldrändern in einzelnen Fällen bei besonders einseitig starken, nach außen ausladenden Kronen gelegentlich eine geringe Drehung des ganzen

Baumes. Es kommen aber daneben auch grade Stämme, sogar Drehungen nach der entgegengesetzten Seite vor. Wie steht es ferner mit der Mitte des Waldes, in welcher der Wind gleichmäßig über die Wipfel streicht? Eine einseitige Einwirkung des Windes kommt kaum in Betracht, demnach dürften dort auch keine windschief gewachsenen Bäume vorhanden sein. Doch begegnet man in der Waldmitte ebenso drehwüchsigen Bäumen, und zwar mit Drehungen nach beiden Seiten wie an den Waldrändern. Der Einwirkung des Windes wird demnach mit Unrecht so große Bedeutung beigemessen. — Auch Kraus ist in demselben Irrtum befangen. In seiner „Gewerblichen Materialkunde“ behauptet er, daß der „schlechte Stand des Baumes den Drehwuchs verursacht — — Wieder ist es der Wind, der durch seine andauernde Wirkung den spiralförmigen Wuchs hervorgerufen hat — — —¹⁾

Als weitere Ursache zur Erklärung des windschiefen Wuchses wird die Drehung der Erde angenommen. Der Gedanke mag im ersten Augenblick bestechend sein. Bei schärferer Ueberlegung ergibt sich jedoch folgende Beobachtung: Die Erde dreht sich um sich selbst der Sonne entgegen. Zieht man zum Vergleich eine horizontal gelagerte Drehscheibe, etwa eine im Gang befindliche „Karussell“ heran, so hat man ein ungefähres Bild zu den folgenden Ausführungen. Auf dem „Karussell“ befinden sich Personen mit hängenden Bändern. Infolge des Beherrschungsvermögens haben die Bänder das Bestreben, an ihrem Platze zu bleiben. Durch die Vorwärtsbewegung des Körpers werden sie nur scheinbar durch den durch die Drehung erzeugten „Wind“ nach hinten geweht, welcher durch die Ueberwindung des Luftdruckes für die Mitfahrenden entsteht. Ueberträgt man dieses Beispiel auf den Baumbestand der Erde, muß man zugeben, daß eine einseitige Drehung der Baumkronen nicht in Frage kommen kann. Vielleicht könnte an eine Zurückbiegung des ganzen Stammes gedacht wer-

¹⁾ vergl.: Felix Kraus, „Gewerbliche Materialkunde“, erster Band, „Die Hölzer“, Seite 328.

den. Auch diese Annahme trifft nicht zu, da die Erdatmosphäre sich mitdreht, auf der Erde demnach der Zustand relativer Windstille herrscht. Diese Theorie ist deshalb ebenfalls nicht stichhaltig.

Ferner wird behauptet, daß der Drehwuchs durch die Einwirkung der Sonne entstehe, welche die Baumkronen herumziehe. Auch diese Annahme läßt sich nicht verteidigen; denn die Sonne bestrahlt die Baumkronen von beiden Seiten, von Osten und Westen. Da keine einseitige Bestrahlung der Krone stattfindet, kann der Baum auch nicht nach links oder rechts herumgedreht werden.

Nach Großmann's Ansicht tritt der Drehwuchs besonders auf steinigem Boden auf²⁾. Demgegenüber steht die Tatsache, daß auch in ausgesprochenen sandigen Gegenden, wie z. B. in der Provinz Brandenburg, der Drehwuchs den Hölzern ebenso eigentümlich ist wie in steinigem Gelände, in Gebirgen usw. Großmann erklärt den Drehwuchs „aus dem Längenwachstum der jungen Holzfasern, die sich vielfach mit ihren zugespitzten Enden zwischen die über und unter ihnen befindlichen Zellen schieben. Dadurch veranlassen sie diese zum Ausweichen und bringen sie in eine schiefe Richtung“.

Die neueren wissenschaftlichen Forschungen und Erkenntnisse über die Entstehung des Drehwuchses decken sich im wesentlichen mit den Beobachtungen, die Großmann angestellt hat. Nach ihren Ergebnissen ist der Drehwuchs an Bäumen auf Zellen zurückzuführen, die in ihrem Wachstum mit der oberen Wandung stark an die darüber geschichteten Zellen stoßen. Diese sind in ihrer Ausdehnung gehindert und weichen nach einer Seite aus. Stellt man sich den ganzen Baum unter diesem Einfluß stehend vor, wäre es möglich, daß er nach einer Seite herumgezogen würde. Allerdings müßten dann alle Zellen desselben Stammes merkwürdigerweise nach einer Seite ausbiegen, um den Stamm herumzuzwingen.

Nach einer anderen Ansicht wird der Wurzelverteilung bzw. -anordnung Einfluß auf die Drehwüchsigkeit beigemessen. Treibt ein Baum nach einer Seite besonders starke Wurzeln, so wird vermutet, daß sie den Stamm herumziehen können. Nach meinen Beobachtungen hat auch diese Annahme nur wenig Berechtigung. Haben die Wurzeln von einer Seite durch besseren Boden,

²⁾ vergl.: Großmann-Steininger. „Fachkunde für Holzarbeiter“. erster Teil: „Rohstoffkunde“. Seite 44.

Düngung oder Feuchtigkeit mehr Nahrung als von der anderen, dann weist der Baum auf dieser Seite allerdings mehr Lebenskraft und Frische auf. Die Blätter bzw. Nadeln der Krone werden größer, dunkler und dichter, die Blüten und Früchte größer, bei Obstbäumen auch saftiger sein, die Aeste werden länger und kräftiger, die Jahresringe auf dieser Seite breiter sein. Der Baum wächst exzentrisch; Drehwüchsigkeit ist an ihm aber nicht zu beobachten.

Abschließen will ich die Betrachtungen über den Drehwuchs mit einer Behauptung, die in der Deutschen Forstzeitung aufgestellt wurde. Danach entsteht der Drehwuchs durch Vererbung. Aus dem Samen eines drehwüchsigem Baumes sollen wieder windschiefe Bäume wachsen. Diese Vermutung leuchtet durchaus ein, erklärt aber den Drehwuchs der ersten Bäume nicht. Nach den bisherigen Ausführungen wird man wohl befürchten müssen, daß seine Entstehung in nächster Zukunft, wie so manche menschliche Krankheit, ein Rätsel, ein Geheimnis bleiben wird.

Drehwüchsige Stämme liefern windschiefe Schnittware, welche sich sehr leicht verzieht. Häufig geht das „Arbeiten“ der Bohlen und Bretter mit dem Temperaturwechsel Hand in Hand. Von den Bauhölzern weisen besondere Neigung zum Drehwuchs Kiefer, Tanne und Fichte auf. Aber auch bei allen anderen Hölzern ist fast ohne Ausnahme der Drehwuchs anzutreffen. Kieferne Türme aus drehwüchsigem Holz werden z. B. bei trockner, heißer Jahreszeit noch windschiefer, während sie bei feuchtem Wetter wieder etwas „zurückgehen“. Großmann nennt die zweierlei Windungen des Drehwuchses „sonnig“, d. h. rechts herum und „widersonnig“, d. h. links herum gedreht. Der Holzarbeiter bezeichnet das rechts herum gedrehte als „gegen den Span“, das andere als „für den Span“ oder „mit dem Span“ gewachsenes Holz.

Oft findet man selbst in der Fachliteratur die Forderung aufgestellt, nur gerades Holz zu verarbeiten. Wollte man sie scharf durchführen, würde es für Bauzwecke bald kein geeignetes Holz mehr geben; denn vom Gesamtbestand der Wälder ist nur ein kleiner Teil wirklich gerade gewachsen. Der Holzverlust würde für den Baumeister ins Ungemessene steigen, der Preis für Bauarbeiten kaum zu bezahlen sein. Mäßigen Drehwuchs wird der Baumeister daher für die gewöhnlich vorkommenden Arbeiten stets in Kauf nehmen müssen.

Welche Möglichkeiten zur Beschaffung der Baugelder sind zur Zeit gegeben und welche werden von der Reichsregierung angestrebt?

Wir haben diesen Fragen in der vorliegenden Ausgabe unserer Zeitung einen breiten Raum gegeben, weil es die Zeitfragen sind, mit denen sich alle Sparten unserer Kollegen, sowie auch die Bauherrenschaften in erster Linie beschäftigen. Ist die Frage der Geldbeschaffung geklärt, dann ist auch Arbeit und Brot für unsere Kollegen und alle Kreise der Bauwirtschaft gesichert.

Wir haben über die Maßnahmen der Regierung immer fortlaufend berichtet und haben alle früheren

Maßnahmen in Nr. 12/1933 der Reihenfolge nach geordnet. Auch dieses Jahr wollen wir in der nächsten Nummer 12 die verschiedenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusammenstellen.

Es folgen hier im Wortlaut:

1. Vorstädtische Kleinwohnung I.—IV. Abschnitt;
2. Die Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau;
3. Wird es wieder zweite Hypotheken geben?

An die Bezirksämter,
an die 13 Bezirks-Bauämter.

1. Mit der Bewilligung der Reichsdarlehen sind regelmäßig die vorgelegten Siedlerlisten nach Prüfung genehmigt worden; in einzelnen Fällen finden noch Nachprüfungen statt, es treten in vielen Fällen aber auch noch nachträgliche Änderungen ein. Bei allen Entscheidungen, die die **Auswahl der Siedler bei den bisherigen Bauabschnitten** betreffen, sind nach wie vor maßgebend die Bestimmungen in Ziffer I A 2 b der Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 20. Febr. 1933 mit seiner Ergänzung vom 7. Juli 1933 und in Ziffer III des Rundschreibens des Reichsarbeitsministers vom 10. Oktober 1933.

Hiernach können Siedler werden:

Erwerbslose und Kurzarbeiter, d. h. Arbeiter, die nicht mehr als 32 Stunden arbeiten, aber auch Saisonarbeiter und Vollbeschäftigte, die durch den Uebergang zur Kurzarbeit die Einstellung neuer Arbeitskräfte ermöglichen, schließlich solche Personen, deren Einkommen das einer erwerbslosen Familie nicht wesentlich übersteigt. Hierbei sind Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer sowie kinderreiche Familien vorzugsweise zu berücksichtigen, **Familien mit 4 oder mehr minderjährigen Kindern** sogar dann, wenn der Ernährer voll beschäftigt ist.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mit Rundschreiben vom 4. September 1934 VIII R Nr. 11—121/34 ergänzende Ausführungen gemacht zu der Frage, ob **Siedlungsbewerber**, die im Zeitpunkt ihrer Auswahl durch den Träger erwerbslos waren, heute dagegen wieder in **Vollarbeit stehen oder den Richtlinien nicht entsprechende Kurzarbeit** verrichten, weiterhin als Siedler zugelassen werden können.

Hiernach kommen als Siedler nur die oben bezeichneten Personen in Frage, die sich freiwillig melden und regelmäßig während einer von den Trägern der Siedlung zu bestimmenden Mindestzahl von Arbeitstagen an der Auffschließung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten mitgearbeitet haben. Es ist also an sich nicht ausreichend, wenn die hinsichtlich des zugelassenen Personenkreises vorgeschriebenen Voraussetzungen **nur im Zeitpunkt der Auswahl** der einzelnen Siedlungsanwärter gegeben sind. Soweit indessen mit den Anwärtern bereits ein **Träger-Siedler-Vertrag** (nach Muster 3 a oder 4 a bzw. 4 c) abgeschlossen ist, bestimmt sich ausschließlich nach diesem ob der Bewerber bei Veränderung seiner für die Auswahl maßgebenden Verhältnisse die Anwartschaft auf Uebertragung einer Siedlerstelle behält. In diesem Fall kommt es lediglich noch darauf an, ob der Siedler in der Lage ist, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die zugesagte Selbst- oder Nachbarhilfe zu leisten. Die Anwartschaft auf Uebertragung einer Siedlerstelle bleibt also auch dann bestehen, wenn ein ursprünglich erwerbsloser Siedlungsanwärter nach Abschluß des Vertrags wieder einen Erwerb gefunden hat; gegebenenfalls hat er einen Ersatzmann zu stellen, um seiner Vertragspflicht zur Leistung von Selbsthilfeleistung genügen zu können. Es ist aber der Grundsatz möglichst aufrecht zu erhalten,

daß der Siedler soviel Selbst- oder Nachbarhilfe leistet, als zur Beurteilung seiner Eignung für die schwere Arbeit bei der späteren Bewirtschaftung der Siedlerstelle erforderlich ist.

Aber auch dann, wenn ein vorschriftsmäßig ausgewählter Bewerber, bevor es zum Abschluß des Träger-Siedler-Vertrages gekommen ist, nachträglich die Eigenschaft eines den Richtlinien entsprechenden Anwärters verliert, kommt es insbesondere auch im Hinblick auf die erwähnte Bestimmung der Richtlinien darauf an, ob und in welchem Umfang der Bewerber, dessen Eignung im übrigen auch in diesen Fällen einwandfrei festgestellt sein muß, an der Auffschließung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten tatsächlich mitzuarbeiten bereit und in der Lage ist. An dieser Forderung muß umsomehr festgehalten werden, je älter der Siedler ist, da er sonst außer Stande ist, während seiner Erwerbsfähigkeit die Darlehensschulden zu tilgen. Hat ein solcher Bewerber die vorgeschriebene Selbsthilfeleistung in eigener Person oder durch einen Ersatzmann zum Teil geleistet, ohne sie, auch nicht ersatzweise, fortsetzen zu können, so soll gegen die ausnahmsweise Zulassung als Siedler dann nichts eingewendet werden, wenn die bereits bewirkten Leistungen nahezu an die Mindestanforderungen heranreichen.

Sollte sich trotz dieses weitgehenden Entgegenkommens des Herrn Reichswirtschaftsministers in der Auslegung der geltenden Bestimmungen noch Härten ergeben, so ersuche ich mir zu berichten.

Der Bürgermeister hat die Verantwortung für die Richtigkeit aller Feststellungen, die sich auf die **Siedlerauswahl** beziehen, und zwar auch dann, wenn die Trägerschaft etwa an eine gemeinnützige Baugenossenschaft übertragen worden ist. Für die dem Wohnungsverband angeschlossenen Gemeinden mache ich aber auch dem **Bezirksamt** zur Pflicht, die Angaben über die Siedlerauswahl auch ohne besonderen Antrag jeweils nachzuprüfen.

2. In einem Einzelfall hat der Herr Reichswirtschaftsminister die Frage, ob **Kriegsbeschädigte** mit einer Rente, die das Einkommen eines Erwerbslosen übersteigt, als Siedler zugelassen werden können, dahin entschieden, daß die Zusatzrente als Ausgleich für besondere zwangsläufige Aufwendungen des Kriegsbeschädigten vorweg nicht in Ansatz zu bringen ist. Infolgedessen wird man stets davon ausgehen können, daß Kriegsbeschädigte, soweit sie keine sonstigen besonderen Einnahmen besitzen, zu den minderbemittelten Volksgenossen gehören, die regelmäßig beim Vorliegen der sonstigen Eigenschaften als Siedler zugelassen werden können.

3. Bei Feststellung der Zahl der minderjährigen Kinder, die einen Bewerber berechtigen, als „**kinderreich**“ zugelassen zu werden, sind aufgrund einer früheren Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers Adoptiv- und Stiefkinder den ehelichen Kindern gleichzustellen. Enkelkinder können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Siedler gemäß §§ 1601 ff BGB. unterhaltspflichtig ist; die Enkelkinder müssen im Haushalt der Großeltern leben und minderjährig sein. **Pflegekinder** können dagegen **keinesfalls** mitgezählt werden.

4. Die Bestimmungen über die Anrechnung der Kinder sind auch für die Bewilligung oder Belassung von **Zusatzdarlehen** maßgebend. Es müssen aber auch gleichzeitig die baulichen Voraussetzungen erfüllt sein, d. h. das Zusatzdarlehen wird bei 4 minderjährigen Kindern

nur dann gewährt, wenn ein 2. Kinderschlafraum, und bei 5 und mehr minderjährigen Kindern, wenn ein 2. und ein 3. Kinderschlafraum wirklich nötig und tatsächlich ausgebaut wird.

5. Nach einem Rundschreiben vom 3. September 1934 VIII R Nr. 11—137/34 will der Herr Reichswirtschaftsminister für die **Entfernung ungeeigneter Siedler** den Trägern eine neue Handhabe schaffen, nachdem die Fassung des § 3 Abs. 3 des Modells zum Träger-Siedler-Vertrag, wie sie bisher aufgrund von Ziffer VII Ziffer 1 Abs. 3 des Rundschreibens des Reichsarbeitsministers vom 10. Oktober 1933 zu fordern war, in einigen Fällen sich nicht als ausreichende Rechtsgrundlage erwiesen hat, da dem Siedler auch bei einer Kündigung auf der vorbezeichneten Grundlage die Möglichkeit verbleibt, es auf eine Räumungsklage und richterliche Entscheidung ankommen zu lassen. Der Abs. 3 des § 3 des Träger-Siedler-Vertrags erhält deshalb nunmehr folgende Fassung:

„Das Miet- (Pacht-) Verhältnis kann außerdem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat für den Schluß des Kalendermonats gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere auch, wenn der Siedler sich als offensichtlich ungeeignet erwiesen hat. Die erfolgte Kündigung ist der Stelle, die das Reichsdarlehen für die Errichtung der Siedlerstelle bewilligt hat, unverzüglich unter eingehender Darlegung des Sachverhalts darzulegen. Diese entscheidet nach Anhörung des anderen Teils und eingehender Prüfung der Sachlage unter Ausschließung des Rechtsweges endgültig darüber, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.“

Ich ersuche alle noch nicht abgeschlossenen Träger-Siedler-Verträge alsbald entsprechend zu ändern. Aber auch bei den schon abgeschlossenen Verträgen ist diese Änderung durchzuführen. Zur Durchführung dieser Änderung hat der Herr Reichswirtschaftsminister bemerkt:

„Soweit sich Siedler bei den erforderlichen Verhandlungen zu einer solchen Änderung des Vertrages nicht bereithalten sollten, besteht Veranlassung: mit besonderer Sorgfalt ihre **Eignung als Siedler** und damit auch als Mitglieder einer Gemeinschaft einer Nachprüfung zu unterziehen. Ich bitte weiter, die Träger gegebenenfalls anzuhalten, von den Rechten, die der Träger-Siedler-Vertrag ihnen bietet, den Siedlern gegenüber in solchen Fällen weitgehend Gebrauch zu machen.“

Nachdrücklich darf ich bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß die vorgelegene Frist bis zur Übertragung der Siedlerstelle zu Eigentum oder in Erbbaurecht eine Bewährungsfrist für den Siedler bedeutet, d. h. also, daß die Siedlerfamilie während dieser Zeit beweisen soll, ob das Vertrauen, welches durch die Zuteilung der Stelle in sie gesetzt ist, auch gerechtfertigt war. Fehlgriffe in der Auswahl der Siedlerfamilien müssen deshalb unter allen Umständen während dieser Zeit wieder gutgemacht werden. Hieraus folgt sowohl für die Verfahrensträger wie für die Verwaltungsbehörden die Verpflichtung, sich während der Bewährungsfrist über die Eignung der Siedlerfamilien laufend zu unterrichten und die als ungeeignet erkannten Familien unmissverständlich von der Stelle zu entfernen. Ungeeigneten Siedlern dürfen die Stellen keinesfalls

später zu Eigentum oder in Erbbaurecht übertragen werden.“

6. Die Lage einer Kleinsiedlung in der **Nachbarschaft** von Aekern, Gärten und Obstanlagen mag gelegentlich für einen Siedler oder seine Angehörigen zu einer Versuchung werden. Ich möchte keinen Zweifel aufkommen lassen, daß gegen Diebstahl von Obst-, Feld- und Garten-erzeugnisse mit aller Strenge vorzugehen ist. Jede Siedlerfamilie muß sich bewußt sein, daß sie mit der Ansiedlung aus dem Proletariat herausgehoben ist und daß es deshalb auch bei manchen berechtigten Wünschen nach einer weiteren Besserstellung keine Entschuldigung gibt für eine mangelnde Achtung vor dem Eigentum der Bauern oder anderer Siedler. Pflicht des Trägers ist es, etwaigen Anzeigen über angeblich durch Siedler verübte Felddiebstähle sorgfältig nachzugehen, etwa überführte Täter unbeschadet der polizeilichen oder gerichtlichen Verfolgung nachdrücklich zu verwarnen und für den Wiederholungsfall den Verlust der Siedlerstelle aufgrund des § 3 Abs. 3 des Träger-Siedler-Vertrags anzudrohen. Die Träger werden ersucht, meine Auffassung den Siedlern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Eine Spannung zwischen Siedlern und Bauern darf nicht aufkommen.

7. Gegen die **Abtretung von Siedlungsgutschriften Arbeitsdienstwilliger im Reichsschuldbuch** zur Anrechnung auf die Siedlerleistung bei Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen werden Einwendungen nicht erhoben. Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers kann aber über die Siedlungsvorschriften erst dann verfügt werden, wenn der Siedler nach Ablauf der Bewährungsfrist Eigentümer (oder Erbbauberechtigter) seiner Stelle geworden ist. Zuständig für die Ausstellung der nach § 26 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 der Ausführungsvorschriften zum freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 392) erforderlichen Bescheinigungen sind die verbandsfreien Städte und bei den Verbandsgemeinden die Bezirksamter.

8. Es ist gelegentlich vorgekommen, daß ein Träger den Siedlern während des Baus der Siedlung eine Beköstigung oder eine Versorgung mit Lebensmitteln hat zukommen lassen. Eine derartige **Beihilfe für die Siedler** neben der Arbeitslosenunterstützung würde nach einer Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers dem Grundsatz der unentgeltlichen Mitarbeit der Siedler widersprechen; derartige Aufwendungen dürfen deshalb nicht auf das Darlehen des Reichs angerechnet werden.

Für die **Entschädigung freiwilliger Helfer** gilt folgendes:

Gegen eine geringe Entschädigung für freiwillige Helfer aus dem Reichsdarlehen ist nichts einzuwenden. Die Entschädigung darf aber keinesfalls solchen Helfern gezahlt werden, die die fehlende oder unzureichende Selbsthilfe der Siedler ersetzen sollen. Auch darf die Entschädigung nicht höher bemessen werden, als zur Deckung der den Helfern durch ihre freiwillige Mitarbeit erwachsenden Mehrkosten für Mehrverbrauch an Verpflegung, Fahrgeld, Kleiderabnutzung usw. unbedingt erforderlich ist; hierfür wird ein Satz von 0,50 RM täglich genügen.

In der Frage, bis zu welchem Höchstbetrage diese Entschädigung für die Helfer bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet werden soll, vertitt der Herr Reichsarbeitsminister in Übereinstimmung mit dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Standpunkt, daß die allgemeine Festsetzung eines Höchst-

betrages nicht zugänglich sei. Durch eine derartige Sonderregelung für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen würde nach seiner Ansicht eine unübersehbare Verwirrung entstehen. Ferner würden unausbleiblich weitere Berufungen von anderer Seite hervorgerufen werden. Die Siedlungsträger werden daher gut tun, von Fall zu Fall hierüber mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung zu treten. Soweit nach Abzug der Werbungskosten den freiwilligen Helfern eine **Einnahme** verbleibt, ist nach § 89 a Abs. 2 ABWB. festzustellen, ob gleichwohl noch Arbeitslosigkeit anerkannt werden kann. Wird die Frage bejaht, so greifen die Anrechnungsvorschriften des § 12 Plaz. Unberührt bleiben, soweit die Arbeitslosenunterstützung von der Hilfsbedürftigkeit abhängt, die diesbezüglichen Vorschriften.

9. Hinsichtlich der reichsgesetzlichen **Unfallversicherung** gelten Arbeitslose und Kurzarbeiter nach der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt S. 790) als Arbeiter im Sinne von § 544 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung; § 571 b der Reichsversicherungsordnung findet entsprechend Anwendung. Nach einer Mitteilung des Unfallversicherungsverbandes der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände in Karlsruhe werden die zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge für die vorstädtischen Kleinsiedlungen aus den für die Siedlungsunternehmen bewilligten Reichsdarlehen entnommen. Soweit die Darlehen des Reichs hierfür nicht ausreichen, müssen sie von den Gemeinden anderweitig aufgebracht werden. Die Unfallversicherungsbeiträge werden aber in jedem Fall einen Teil der Aufwendungen des Trägers darstellen, die von den Siedlern als Darlehen des Reichs oder des Trägers oder einer dritten Stelle übernommen werden müssen.

10. Mitunter glaubt ein Träger oder Siedler aufgrund von Ziffer I A 6 Abs. 1 der Richtlinien vom 20. Februar 1933 eine **Ermäßigung des Zinsfußes für das Reichsdarlehen** schon dann beanspruchen zu können, wenn ein bestimmter Betrag an eigenem oder fremdem Geld des Trägers oder Siedlers aufgebracht wird. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in einem Rundschreiben vom 23. Juli 1934 S. W. 15—35.34 darauf aufmerksam gemacht, daß, um den Anspruch auf eine Zinsermäßigung zu erwerben, auf die regelmäßigen Gesamthöchstkosten für Aufbau und Einrichtung von 3000 R.M. zunächst die Selbsthilfeleistung des Siedlers mit durchschnittlich 500 R.M. anzurechnen ist, und daß von den restlichen 2500 R.M. mindestens 30 v. H. aus 3000 R.M. = 900 R.M. in der angegebenen Weise aufzubringen sind, daß aber die über 3000 R.M. hinausgehenden Kosten vorweg ganz aus eigenen oder fremden Mitteln zu decken sind. **Zinsermäßigung tritt also nur dann ein, wenn als Reichsdarlehen ohne Zusatzdarlehen kein höherer Betrag als 2500—900 = 1600 R.M. in Anspruch genommen wird.**

11. Bei Prüfung und Verbescheidung der Anträge wird stets der voraussichtliche **Miet-(Pacht-) Zins für die Siedlerstellen** im Antragsvordruck von mir ermittelt und im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Schon der Umstand, daß bei größeren Gruppen-siedlungen die Baukosten

und die Finanzierung bei den verschiedenen Stellen oft unterschiedlich sind, bringt es mit sich, daß meine Berechnung nur eine ungefähre sein kann. Dazu kommt, daß die Beträge für Betriebskosten und Bauunterhaltung meist nur schätzungsweise eingesetzt werden können. Wie aus dem Wortlaut der Ziffer II der Bewilligungsbescheide zu ersehen ist, soll damit auch nur die oberste Grenze festgesetzt werden; die tatsächliche laufende Belastung der Siedlerstelle gestaltet sich meist günstiger. Es würde der Natur des treuhänderischen Verhältnisses des Trägers zu den Siedlern widersprechen, wenn der Träger aus der Festsetzung eines Miethöchstfußes und der Form des § 4 des Musters zum Träger-Siedler-Vertrag das Recht ableiten wollte, eine Miete zu erheben, die u. U. größer ist, als seine laufenden Aufwendungen für die Siedlerstellen.

Die Miete (Pachtzins) soll so hoch sein, daß der Träger daraus alle Aufwendungen bestreiten kann, die ihm aus der Verzinsung und geordneten Tilgung der von ihm für Grunderwerb, Aufbau und Einrichtung der Stelle aufgewendeten Kosten und der anteiligen Aufwendungen für die von der Prüfungsbehörde in der Abrechnung anerkannten Gemeinschaftsanlagen erwachsen; ferner sollen die Kosten für die auf die Siedlerstelle etwa entfallenden Steuern aller Art, die Gebäudeversicherungsbeiträge, die Kaminreinigungsgebühren, die etwaigen Anforderungen für Wassergeld, Tiefbauamtsgebühren, Straßenreinigung in der Miete enthalten sein; schließlich soll die bauliche Unterhaltung des Anwesens aus der Miete bestritten werden können.

Einen Verwaltungskostenbeitrag (von $\frac{1}{4}$ v. H. des Reichsdarlehens) darf die Gemeinde oder eine an ihre Stelle getretene gemeinnützige Gesellschaft, die nur bestimmte privatrechtliche Geschäfte der Gemeinde als deren Beauftragte zu übernehmen hat, nicht anrechnen; diesen Beitrag darf vielmehr nur eine selbständige wirtschaftliche Unternehmung erheben. **Ein Gewinn darf dem Träger aus der Miete jedenfalls nicht zufallen.** Ein etwaiger Ueberschuß muß deshalb entweder zu notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen der Siedlerstelle oder zu einer verstärkten Tilgung der Darlehen des Reichs oder einer andern Stelle verwendet werden. Ich ersuche die Träger diese Grundsätze bei der Berechnung und der Erhebung des Miet-(Pacht-) Zinses zu beachten und behalte mir vor, die Mietberechnungen zu gegebener Zeit daraufhin nachzuprüfen. Es bleibt dem Ermessen der Träger überlassen, ob sie die Träger-Siedler-Beträge im Sinne des zweiten Absatzes ergänzen wollen.

12. **Mittel zur Fortführung** der vorstädtischen Kleinsiedlung stehen **einstweilen nicht** zur Verfügung; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auf dem Wege der Ablösung bereits bewilligter Darlehen, wieder einige Mittel freigemacht werden können; weitere Nachricht hierwegen behalte ich mir vor.

Eine weitere Fertigung des Erlasses für den Gebrauch des Amtes liegt bei.

II. Nachricht hiervon.

In Betretung: Imhoff.

An den Bad. Baumeisterbund,
3. Hd. des Herrn Gewerbeinspektor Frischmuth
in Karlsruhe.



Aufzüge / Transportanlagen / Hebezeuge aller Art
Wilhelm Graf / Maschinen-Fabrik / Karlsruhe (Baden)

Die Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hatte das nachstehende **Rundschreiben vom 24. Oktober 1934** — VIII R 2 Nr. 7952/34 — betr. **Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau** an die Regierungen der Länder — Wohnungsressorts — gesandt. Gleichzeitig ist ein entsprechender Erlaß an die preußischen Provinzialbehörden ergangen:

„Die ersten Erfahrungen seit dem Erlaß der neuen Bestimmungen für die Uebernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 28. Februar 1934 liegen nunmehr vor. Der Bürgschaftsausschuß bei der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, dem die Entscheidung über die Anträge auf Reichsbürgschaften übertragen worden ist, hat seither die Uebernahme solcher Bürgschaften für nachstellige Hypotheken im Betrage von 24632860 *R.M.* beschlossen. Den Bauwert (ohne Grund und Boden) der damit geförderten Bauvorhaben hat die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. auf 68676852 *R.M.* geschätzt. Dabei handelt es sich um insgesamt 6671 Mietwohnungen und um 3009 Eigenheime. Die bisherigen Erfahrungen geben mir Anlaß zu den nachstehenden Ausführungen:

Wohnungspolitische Ziele

1. Die Bauvorhaben, für die Reichsbürgschaften beantragt wurden, kommen nach ihrer Größe, Ausgestaltung und Finanzierung sowie den für die Bewohner entstehenden Lasten zum Teil schon dem Ziele näher, das das Reich mit seinen Maßnahmen angestrebt. Andererseits werden immer noch Bürgschaftsanträge für Bauvorhaben vorgelegt, die zu aufwendig sind und damit für die wirtschaftlich schwachen Kreise des deutschen Volkes nicht in Frage kommen. Dabei spielt oft eine entscheidende Rolle, daß das Grundstück — sowohl als Rohland wie im aufgeschlossenen Zustand — zu teuer und damit für die Bebauung mit billigen Kleinwohnungen nicht geeignet ist. Leider gilt das gerade auch für manche Einfamilienhaussiedlungen. Im übrigen tritt bei den Anträgen der Flachbau, der in dem Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. Februar 1934 — IV 2241/34 Wo. — als die Hauptaufgabe der öffentlichen Wohnungspolitik hingestellt worden ist, noch viel zu stark zurück hinter den Bau von städtischer Geschossbauten, die z. T. sogar noch in ausgesprochen vielgeschossigen Blocks errichtet werden sollen. Auch sind die Bauten in ihrer Einzel- und Straßenwirkung sowie in der Grundrißlösung noch sehr oft verbesserungsbedürftig.

Ich bitte daher, mit allen Kräften auch Ihrerseits besorgt zu sein, daß bei der Vorlage von Reichsbürgschaftsanträgen den wohnungspolitischen und städtebaulichen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Anträge auf Reichsbürgschaften für städtische Geschossbauten werden künftig hinter solche für Flachbauten zurücktreten müssen. Für die Zukunft können, soweit Geschossbauten in Frage kommen, Reichsbürgschaften in der Regel nur noch für solche

mit bis zu drei Vollgeschossen in Aussicht gestellt werden. Sollte in dem einen oder anderen Falle eine Gemeinde aus städtebaulichen Gründen ein besonderes Interesse an der Errichtung eines Bauvorhabens mit mehr Geschossen haben, so müßte das bei Gelegenheit der wohnungspolitischen Äußerung (Abschnitt IV Ziffer 3 der Reichsbürgschaftsbestimmungen) ausführlich begründet werden. Dabei wird die immer wieder zur Begründung angegebene Tatsache, daß es sich um eine Baulücke handelt, nur dann als stichhaltig anerkannt werden können, wenn tatsächlich eine Baulücke im Stadtkern, also nicht in den Außengebieten, vorliegt, deren städtebaulich störende Wirkung nur durch die im Antrag vorgesehene Bebauung beseitigt werden kann.

Einzelhäuser

Um eine möglichst starke Förderung des Einfamilienhausbaues zu erreichen, habe ich geprüft, ob die durch Anmerkung zu Abschnitt II Ziff. 1 der Reichsbürgschaftsbestimmungen vorgenommene, zunächst unvermeidliche Einschränkung wonach vorerst Bauvorhaben bevorzugt werden sollen, die mindestens vier Einfamilienhäuser oder Wohnungseinheiten umfassen, aufgehoben werden kann. Nachdem sich nunmehr das Verfahren so eingespield hat, daß durch den zu erwartenden Eingang von Einzelanträgen die Bearbeitung der größeren und für den Arbeitsmarkt im Ergebnis wichtigeren Bauvorhaben nicht verzögert wird, wird fortan auch die Einreichung von Anträgen für Bauvorhaben von weniger als vier Einfamilienhäuser oder Wohnungseinheiten zugelassen.

Davon unabhängig stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, daß derartige Einzelvorhaben besser durch örtliche Maßnahmen oder durch Maßnahmen der Länder gefördert werden sollten. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die in einzelnen Ländern bestehenden eigenen Bürgschaftsmaßnahmen verweisen. Besonders glücklich scheint mir dabei die Lösung zu sein, die zwischen dem Reich und dem Lande Sachsen vereinbart worden ist, wonach sämtliche Bauvorhaben bis zu vier Einheiten mit Hilfe der Landesbürgschaft, die größeren Bauvorhaben mit Hilfe der Reichsbürgschaft gefördert werden. Ich bitte zu prüfen, wieweit ähnliches auch in anderen Ländern vorgesehen werden kann. Soweit das nicht möglich ist, könnte versucht werden, den Bau von Einfamilienhäusern dadurch stärker zu fördern, daß geeignete Träger ermittelt werden, die solche Bauvorhaben übernehmen. Auf diese Weise könnte m. E. auch ein planmäßigerer Einfamilienhausbau durchgeführt werden als dadurch, daß das Reich die von Einzelbauherren für sich geplanten Eigenheime mit seiner Bürgschaft fördert.

Bürgschaftsform

3. Die Finanzierung der für die Reichsbürgschaft in Frage kommenden Bauvorhaben ist insofern

auf Schwierigkeit gestoßen, als bei einzelnen Geldgebern Bedenken bestanden, ob die Form der Reichsbürgschaft als gewöhnliche Bürgschaft mit den Aufsichtsbestimmungen für die Geldgeber vereinbar ist. Zu dieser Frage hat der Herr Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit in einem Runderlaß vom 12. Mai 1934 II 3837 Sp./ZA.¹⁾ an die Sparkassen und vom 16. Juni 1934 J.-Nr. II 5727 Schmö¹⁾ an die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute für städtischen Realkredit, ferner das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in einem Rundschreiben vom 3. August 1934 – A II 1220²⁾, dessen Regelung ich selbst durch ein Rundschreiben vom 15. 8. 1934 J.-Nr. I 3670/34²⁾ auf die unter preußischer Landesaufsicht stehenden Lebensversicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten ausgedehnt habe, klargestellt, daß die Reichsbürgschaft in der durch die Bestimmungen vom 28. Februar 1934 vorgesehenen Form grundsätzlich von den Geldgebern angenommen werden kann. Ich füge diese Erlasse in Abschrift bei, desgl. ein Muster der Bürgschaftserklärung. Das Rundschreiben des Reichsaufsichtsamts vom 3. August richtet sich an die vor allem in Frage kommenden Lebensversicherungs-Gesellschaften und diejenigen Versicherungs-Unternehmungen, die ein Verzeichnis der Bestände des Deckungsstocks zu führen haben. Ueber entsprechende Anträge einzelner Sachversicherungs- oder sonstiger unter der Aufsicht des Reichs-Aufsichtsamtes stehenden Versicherungsunternehmen, die Beleihung gegen Reichsbürgschaft zu gestatten, wird das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung von Fall zu Fall entscheiden.

Mit den vorstehend erwähnten Erlassen sind die Schwierigkeiten, soweit sie sich aus den Aufsichtsbestimmungen ergeben konnten, beseitigt.

Darüber hinaus tragen einzelne Geldgeber gegen eine Beleihung mit Reichsbürgschaft um deswillen Bedenken, weil sie nicht in der Lage sind, das Reich ohne weiteres aus seiner Bürgschaft in Anspruch zu nehmen.

Da es sich bei der Reichsbürgschaft um eine gewöhnliche, also um keine Ausfallbürgschaft handelt, ist nach § 772 BGB. lediglich die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erforderlich, ehe der Bürge in Anspruch genommen werden kann. Der Herr Reichsarbeitsminister hat in seinem Rundschreiben vom 28. Februar 1934 ausdrücklich betont, daß die Reichsbürgschaft nur Risikospitzen ausgleichen soll, die bei jeder nachstelligen Hypothek vorhanden sind; dagegen soll sie nicht die Hergabe solcher Hypotheken ermöglichen, die von vornherein als gefährdet angesehen werden müssen. Verfäht der Geldgeber bei der Beleihung entsprechend vorsichtig, so bin ich davon überzeugt, daß für ihn die Gefahr zu Zwangsmaßnahmen schreiten zu müssen, weil eine Beleihung notleidend wird, verhältnis-

¹⁾ Abgedruckt im Preußischen Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit 1934 S. 260.

²⁾ Abgedruckt im Preußischen Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit 1834 S. 286.

mäßig gering ist. Da ihm durch das Reich Kapital und Zinsen garantiert werden, kann im übrigen erwartet werden, daß der Geldgeber wenigstens zunächst eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen versucht.

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ist, wie ich bereits ausgeführt habe, bei der Reichsbürgschaft nicht erforderlich. Folglich können auch die Rechtsfolgen des § 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) nicht eintreten. Daher entbehren auch die Bedenken, die vereinzelt in dieser Richtung geltend gemacht worden sind, einer Begründung.

Ich hoffe, daß nunmehr die Geldgeber in möglichst großem Umfange nachstellige Hypotheken für den Kleinwohnungsbau zur Verfügung stellen können.

Reichsmarkhypotheken

4. Weitere Schwierigkeiten haben sich daraus ergeben, daß das Reich grundsätzlich nur Hypotheken, die auf Reichsmark lauten, verbürgt, nicht dagegen Goldmarkhypotheken. Ich weise im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen darauf hin, daß in dieser Beziehung aus entscheidenden grundsätzlichen Erwägungen heraus Ausnahmen nicht zugelassen werden können. Die Geldgeber dürften aber im allgemeinen zur Hergabe von Darlehen auch auf Reichsmarkgrundlage in der Lage sein. Ich bitte um Mitteilung, wenn sich hier weitere Schwierigkeiten ergeben sollten.

Kündbarkeit der Hypotheken

5. Eine bedeutende Rolle hat die Frage der Kündbarkeit der Hypotheken gespielt. In den Bürgschaftsbestimmungen ist hierfür vorgesehen, daß nur solche Hypotheken verbürgt werden sollen, die einmal Tilgungshypotheken sind und zum andern nur aus den in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ vorgesehenen Gründen kündbar sind, also im wesentlichen nur dann, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder in Vermögensverfall gerät. Das gilt auch für Darlehen, die grundbuchlich im vorhergehenden oder gleichen Range wie das zu verbürgende Darlehen gesichert sind. Nach eingehender Prüfung muß ich diesen Grundsatz aufrechterhalten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat aber schon in seinem Rundschreiben vom 28. Februar 1934 dargetan, daß in Ausnahmefällen auch eine Kündigungshypothek verbürgt werden kann, wenn nämlich sichergestellt wird, daß der Gläubiger von der Kündigungsklausel nur zum Zwecke der Zinsregulierung Gebrauch macht.

Eigenkapital

6. Nach den Bürgschaftsbestimmungen Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 2 muß Eigenkapital mindestens in der Höhe des Wertes des aufgeschlossenen Grundstücks beigebracht werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch das dem Bauherrn von dritter Seite zur Verfügung gestellte Fremdgeld hierauf angerechnet werden kann. Eine solche

Auslegung würde dem Grundsatz widersprechen, daß nur der bauen soll, der eigenes Vermögen für den Bau einsetzt. Denn es ist nicht erwünscht, wenn sich Gesellschaften oder Einzelpersonen als Bauherrn betätigen, die sich lediglich auf den Kredit, der ihnen von anderer Seite eingeräumt wird, stützen. Mit Befriedigung habe ich feststellen können, daß bei den neuen, mit Reichsbürgschaften geförderten Bauvorhaben ein Nachweis echten Eigenkapitals im großen Umfange erbracht werden konnte. Es hat sich gezeigt, daß zahlreiche Bauherren über lastenfreie Grundstücke und sonstige Ersparnisse verfügen, die sie in die Lage versetzen, mit Hilfe einer 1a und 1b Hypothek ein Bauvorhaben durchzuführen. Die dabei zutage tretende Verlagerung der Bautätigkeit von den großen Baublocks auf kleinere und mittlere Bauvorhaben und von den großen Städten in die kleineren und mittleren Städten halte ich durchaus für begrüßenswert. Ich vermag daher die erwähnte Bestimmung nicht aufzuheben und damit zuzulassen, daß das erforderliche Eigenkapital schlechthin durch Fremdgeld ersetzt wird. Ich bin aber bereit auf das Eigenkapital, das von dem Bauherrn nachzuweisen ist, — außer den etwa gestundeten Aufschließungskosten, deren Anrechnung bereits jetzt nach den Bestimmungen dann zulässig ist, wenn sie langfristig abgetragen werden sollen —, von Fall zu Fall auch Restkaufgeldhypotheken, die ebenfalls langfristig von den Verkäufern gewährt werden, anrechnen zu lassen, wenn es sich um Eigensiedlungen handelt, damit solche Siedlungen auch für Kreise errichtet werden können, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sofort das gesamte Grundstück zu bezahlen. Ferner werde ich in denjenigen Fällen, in denen von seiten der öffentlichen Hand Darlehns- oder Zuschußmittel zur Verfügung gestellt werden, zulassen, daß diese Beträge auf das nachzuweisende Eigenkapital ganz oder teilweise angerechnet werden. Abgesehen davon, daß es sich in diesen Fällen regelmäßig um besonders von der öffentlichen Hand gewünschte Bauvorhaben handelt, ist hier auch nicht mit den Schwierigkeiten zu rechnen, die sich sonst bei einer Finanzierung allein auf dem Wege des Kredits ergeben können.

Gebühren

7. Schließlich teile ich bei dieser Gelegenheit nachstehend die der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. bewilligten Gebühren mit. Die Bank erhält für die Prüfung des Antrages eine einmalige Gebühr von 1 v. H. des zu verbürgenden Darlehns. Die Gebühr wird in drei Raten erhoben, und zwar bei Einreichung des Antrages 0,3 v. H., bei Vorlage des Prüfungsberichts beim Bürgschaftsausschuß weitere 0,3 v. H. und der Rest

von 0,4 v. H. vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde. Die erste Teilgebühr von 0,3 v. H. wird auch dann fällig, wenn der Antrag vom Bürgschaftsausschuß abgelehnt wird. Die Mindestgebühr, die auf jeden Fall zu entrichten ist, beträgt 30 *RM.* Weiter erhebt die Bank eine laufende jährliche Gebühr von 1 vom Tausend (des ursprünglich verbürgten Darlehns) bis zur Erledigung der Reichsbürgschaft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die nachgeordneten Stellen baldmöglichst von dem Inhalt meines Rundschreibens in Kenntnis setzen würden. Um Mitteilung Ihres dahingehenden Erlasses wird gebeten.

Abschrift zu VIII R 2 Nr. 7952/34.

Bürgschaftserklärung

auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593).

..... (Darlehnsgeber gewährt auf Grund des vom dem (Darlehnsnehmer) ein Hypothekendarlehn von *RM.* für den Bau von Gebäuden mit Kleinwohnungen auf dem dem Darlehnsnehmer gehörigen als Erbbaurecht überlassenen in an der Str. Nr. Platz qm großen Grundstück Gemarkung Kartenblatt Flur

Parzelle Nr.

Die in den Bestimmungen für die Uebernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 28. Februar 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 1./2. März 1934) enthaltenen Voraussetzungen sind erfüllt.

Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer haben anerkannt, daß für die Reichsbürgschaft die anliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Uebernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau“ gelten.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel II (Reichsgesetzblatt 1 S. 517, 593) sowie der uns von dem Herrn Reichswirtschaftsminister der Finanzen am 1934 erteilten Vollmacht übernehmen wir gegenüber dem Darlehnsgeber für die oben bezeichnete Forderung namens des Reichs die Bürgschaft.

Berlin, den 1934.

Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft.

Moderne Baubeschlüge

Telefon 26 226/7

Herde / Gasherde / Kesselöfen

Eckrich & Schwarz, Mannheim P 5,10

Wird es wieder zweite Hypotheken geben?

Staatssekretär Gottfried Feder zeigt einen neuen Weg — Schaffung eines besonderen Bankinstituts

Das Problem der zweiten Hypothek hat eine doppelte Bedeutung: Einerseits für den Hausbesitz, der zur Zeit im wesentlichen auf den erststelligen Realkredit angewiesen ist, weil es an zweitstelligen Hypothekengeldern nach wie vor fast gänzlich fehlt. Er ist daher genötigt, einen größeren Betrag Eigenkapital in seinem Grundbesitz zu investieren. Zum anderen ist das Problem der zweiten Hypothek für den Hausbesitz aber bei weitem nicht so groß und einschneidend wie die Bedeutung der Beschaffung nachstelligen Realkredits für den **Wohnungs- und Siedlungsbau. Hier ist es geradezu eine Lebensfrage für die meisten Baulustigen, ob sie nach der ersten Hypothek, die heute ja nur bis zur Grenze von 40–50 Prozent des Bau- und Bodenwertes gegeben wird, auch noch weitere Beleihungen für den beabsichtigten Bau erhalten. Denn das Eigenkapital der Baulustigen reicht in den meisten Fällen nicht aus, um den Bau nur mit der ersten Hypothek zu Ende bringen zu können.**

Die Möglichkeit, nachstellige Hypotheken zu beschaffen, war bisher nur in beschränktem Umfange gegeben, und seitdem der Staat nicht mehr mit den Hauszinssteuermitteln in dem früheren Umfange einzuspringen in der Lage ist, hat sich die Finanzierung der Wohnungsbauten und namentlich der Siedlungsbauten als immer schwieriger erwiesen. Zwar sind vom Reiche für den Kleinwohnungsbau Reichsbürgschaften für nachstellige Hypotheken in erheblichem Umfange bereitgestellt worden, und es wurden auch vermittels dieser Bürgschaften Bauvorhaben in größerem Ausmaße, und zwar im Werte von etwa 70 Mill. *RM*, gefördert. Für die nächste Zukunft des Wohnungs- und Siedlungsbaus aber wird es nötig sein, darüber hinaus Geldquellen zu erschließen, um die Endfinanzierung der Bauten in weitem Ausmaße sicherzustellen. **Ueber die Notwendigkeit sind sich die verantwortlichen Stellen durchaus im klaren; die Frage ist nur, auf welchem Wege die Beschaffung der erforderlichen Mittel gelingen kann.** Schon früher hat man ja für die Beschaffung zweitstelliger Hypotheken an markt-mäßiger Organisation gedacht. Insbesondere waren vor dem Kriege einige städtische Anstalten zum Teil sogar auf Pfandbriefbasis für zweite Hypotheken errichtet worden. Daneben gab es Selbsthilfe- und Bürgschafts-Organisationen der Hausbesitzer. Alle diese Maßnahmen reichten aber schon damals nicht aus, um den Markt für zweite Hypotheken wirksam auszugestalten und voll funktionsfähig zu machen.

Jetzt handelt es sich um eine noch **weit größere Aufgabe**; denn es steht fest, daß der Wohnungsbau und insbesondere der Siedlungsbau in den nächsten Jahren sehr erhebliche sozial- und wohnungspolitische Aufgaben zu erfüllen haben wird und daß die Lösung dieser Aufgaben abhängig sein wird von der Eröffnung einer regelmäßig fließenden Quelle für nachstellige Hypothekar-Kredite. Was etwa an privaten Mitteln für solche Zwecke aufgebracht werden kann, wird zu

einem Teil dem Hausbesitz und nicht dem Wohnungsbau zufließen. Aber selbst wenn der gesamte Betrag der aus Privathand zur Verfügung stehenden Mittel für zweite Hypotheken dem Wohnungsbau zugeführt werden würde, so würde er doch auch nicht entfernt ausreichen, um die in den Jahren erforderlichen Bauten und Wohnungserstellungen zu sichern; denn man rechnet damit, daß jährlich mehrere Hunderttausend neuer Wohnungen nötig sein werden, um der wachsenden Nachfrage zu begegnen.

Auch die **Bausparkassen**, denen bei der Wohnbaufinanzierung und gerade auch für Kleinwohnungen und Eigenheime eine bedeutende Rolle zufällt, sind nicht in der Lage, den vollen Bedarf des nachstellig gesicherten Finanzierungskredites zu decken. Sie können nur einen Teil dieses Bedarfes befriedigen, können aber darüber hinaus nur wenig zur Organisation des Marktes der zweiten Hypotheken und zur Schaffung einer ständig fließenden Quelle beitragen. Neuerdings ist aber durch die Äußerung der maßgeblichen Stellen, nämlich des Reichskommissars für Siedlungswesen, **Staatssekretär Gottfried Feder**, für die Finanzierung der Eigenheimbauten und die Möglichkeiten dafür **ein neuer Weg gewiesen worden.** Dieser Weg ist schon früher von Fachseite vereinzelt als gangbar bezeichnet worden, jetzt wird man wohl damit rechnen, daß durch das Eingreifen der Staatsautorität der Weg auch wirklich beschritten wird. Es handelt sich darum, daß ein **Institut für die Beschaffung zweitstelligen Hypothekarkredites errichtet werden soll** und daß als Grundlage für die Darlehnsstätigkeit dieses Institutes die Rückflüsse aus den für Neubauzwecke vergebenen Hauszinssteuerhypotheken bzw. die Forderungen des Reiches aus diesen Hypothekendarlehen dienen sollen. Des weiteren sollen als Quelle für die Finanzierung des Siedlungsbaues auch die Rückflüsse aus den Ehestandsdarlehen und schließlich auch Mittel der bestehenden Realkreditinstitute herangezogen werden. Soweit es sich bei diesem Plan um die Finanzierung und Nutzbarmachung der zur Zeit noch etwa 5,2 Mrd. *RM* betragenden Hauszinssteuerhypotheken handelt, ist, wie gesagt, schon früher ein ähnlicher Gedanke in Fachkreisen erwogen worden. Neu ist aber der Plan, auch die **Rückflüsse aus Ehestandsdarlehen** und weiterhin flüssige Mittel der Realkreditinstitute mit zu der beabsichtigten Gründung der Kreditorganisation heranzuziehen.

Es ist anzunehmen, daß in Zusammenfluß dieser aus 3 Quellen stammenden Beiträge eine hinreichend stabile Kapitalunterlage für das beabsichtigte Realkreditinstitut für zweitstellige Hypotheken darstellen wird. Wie die Organisation im übrigen des näheren gedacht ist, wird wohl demnächst noch erörtert und bekanntgegeben werden. Es scheint so, als ob nicht an eine Flüssigmachung von Mitteln durch Pfandbriefe gedacht ist, sondern an unmittelbare Darlehen aus den Fonds, die auf die vorher geschilderte Weise zusammengebracht

werden sollen. Dabei muß man sich allerdings darüber im klaren sein, daß von den Hauszinssteuerhypothesen nicht alle mehr in voller Höhe und zum Nennbetrage zu bewerten sind; ein Teil von ihnen dürfte vielmehr infolge des Sinkens der Werte der erstellten Bauten abzuschreiben sein. Zu beachten ist ferner, daß es sich bei der beabsichtigten Errichtung des Finanzinstitutes nicht um eine Lösung des Realkreditproblems für den Hausbesitz handelt, sondern daß die neue Organi-

sation **lediglich dem Finanzierungsbedarf für Eigenheim- und Siedlungsbauten** zu dienen bestimmt ist. Immerhin ist damit der Anfang zu einer Organisation des Marktes der zweitstelligen Hypothesen gemacht, und man kann sehr wohl daran denken, das geplante Institut später bei fortschreitender Konsolidierung der Wirtschaft über seine gegenwärtige Aufgabe hinaus zu einem allgemeinen Realkreditinstitut für zweite Hypothesen auszubauen.

Satzung des Bundes staatlich gepr. Baumeister und Ingenieure Badens

Stück 1.

Der Bund wurde im Jahre 1933 gegründet und entstand aus dem früheren Badischen Baumeisterbund, dessen Gründungsdatum in die Jahre 1925/26 fällt.

Er führt den Namen:

„Bund staatl. geprüfter Baumeister und Ingenieure Badens e. V.“
Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Zweck des Bundes ist:

1. Zusammenschluß aller Absolventen der staatlichen höheren technischen Lehranstalten Badens zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens und der Kameradschaft.
2. Pflege allgemeiner Berufs- und Standesinteressen im Rahmen des Volksganzen.
3. Pflege der schulischen Belange durch tätige Mitarbeit am Aufbau und Ausbau der Lehranstalten.
4. Förderung des allgemeinen und technischen Wissens seiner Mitglieder und Anhänger.
5. Engste Zusammenarbeit mit den Studierenden zum Zwecke der Pflege der gemeinsamen Arbeit.

Stück 2.

Der Bund stellt sich voll und ganz hinter die nationale Regierung. Er unterstützt sie durch tätige Mitarbeit in ihren Zielen und Bestrebungen. Er duldet in seinen Reihen keine Mitglieder, die sich nicht bedingungslos hinter die nationale Regierung stellen. Nichtarier haben keine Mitgliedsberechtigung.

Stück 3.

Der Bund macht seinen Mitgliedern zur selbstverständlichen Pflicht in die staatlich zugelassenen Berufsorganisationen einzutreten und durch rege Mitarbeit diese zu unterstützen.

Stück 4.

Der Bund gründet sich auf Einzelmitgliedschaft. Mitglied kann derjenige werden, der Absolvent einer staatlich anerkannten höheren technischen Lehranstalt des deutschen Reiches ist.

Stück 5.

Mitglieder, die sich um den Bund besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesleiters zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dem ernannten Ehrenmitglied ist hierüber ein Diplom auszustellen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Stück 6.

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesleiter nach Anhörung des Bundesbeirats.

Anträge zur Aufnahme sind von Aufnahmefuchenden schriftlich an den Bundesleiter zu richten.

Stück 7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur auf Jahreschluß zulässig und muß mindestens 3 Monate vorher dem Bundesleiter durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- b) Durch Ausschluß. Dieser kann nach der Entscheidung des Bundesgerichts durch den Bundesleiter ausgesprochen werden, wenn
 1. ein Mitglied den Zielen und Bestrebungen der nationalen Regierung oder denen des Bundes zuwiderhandelt,
 2. ein Mitglied den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 3. ein Mitglied durch Beschluß eines ordentlichen Gerichts zu einer ehrenrührigen Strafe verurteilt wurde.

Gegen die Entscheidung des Bundesgerichts und des Bundesleiters steht keine Berufung zu.

Stück 8.

Zur Bestreitung der laufenden Ankosten des Bundes wird ein monatlicher Beitrag von 0,30 RM erhoben, der halbjährlich im Voraus zu bezahlen ist. In dieser Beitragsleistung ist die Lieferung der monatlich erscheinenden Bundeszeitung inbegriffen.

Stück 9.

Vom Bundesleiter wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, in dem die im Laufe des Geschäftsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festgelegt werden. Die Prüfung des Haushaltsplanes erfolgt auf Antrag des Bundesleiters durch die Kassenprüfer.



Der preiswerte

deutsche

Herrenschuh

8⁵⁰ 9⁵⁰ 10⁵⁰ 12⁵⁰

Roland

Karlsruhe / Kaiserstraße

Die Bundeskasse ist jährlich mindestens 2 mal durch die Kassenprüfer zu prüfen und dem Bundesleiter darüber Bericht zu geben. Auf der Bundesversammlung erstatten die Kassenprüfer ebenfalls Bericht über den Stand der Kasse.

Die Kassenprüfer werden vom Bundesleiter spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl ernannt, ihre Amtszeit dauert in der Regel 2 Jahre.

Stück 10.

Zur engeren Zusammenfassung der einzelnen Mitglieder wird der Bundesbezirk in einzelne Bezirkegruppen aufgeteilt. An der Spitze eines jeden Bezirks steht der vom Bundesleiter ernannte Bezirkegruppenleiter. Die Bezirke gliedern sich wie der Bund selbst in Bezirkefachgruppen, an deren Spitze die Bezirkefachgruppenleiter stehen. Diese werden vom Bezirkegruppenleiter ernannt und vom Bundesleiter bestätigt.

Die Ernennung der Bezirkegruppenleiter durch den Bundesleiter erfolgt innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl. Die Ernennung und Bestätigung der Bezirkefachgruppenleiter erfolgt sodann innerhalb weiterer 4 Wochen. Bis zur Ernennung und Bestätigung der neuen Amtsinhaber führen die alten Amtsinhaber die Geschäfte weiter.

Stück 11.

Die Gliederung des Bundes ist folgende:

- Fachgruppe 1: Freischaffende Architekten und Ingenieure.
- " 2: Unternehmer.
- " 3: Angestellte.
- " 4: Reichsbahn.
- " 5: Landesbeamte ohne bestimmte Zugehörigkeit.
- " 6: Baumeister und Ingenieure bei den Städten, Gemeinden und Körperschaften.

In die Abteilung Tiefbau zählen die Kulturtechniker.

Stück 12.

Die Organe des Bundes sind:

1. der Bundesleiter.
2. Der Bundesbeirat.
3. Die Bundesversammlung.

Stück 13.

Der Bundesleiter ist der alleinige verantwortliche Führer des Bundes. Ihm obliegen alle Handlungen, die zur Führung des Bundes notwendig werden. Er ernannt und entläßt den Bundesbeirat, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Bundesgerichts. Er kann, wenn es notwendig werden sollte, weitere Untergliederungen des Bundes vornehmen oder Zusammenlegungen veranlassen. Verhandlungen mit Behörden oder andern Bänden und Vereinen führt er selbständig und unter eigener Verantwortung.

Er erläßt die Geschäftsordnung des Bundes.

Der Bundesleiter wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl hat offen zu erfolgen.

Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stück 14.

Der Bundesbeirat wird vom Bundesleiter innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl ernannt. Er setzt sich aus den Leitern der 6 Fachgruppen zusammen, zu denen noch je ein Vertreter der Studierenden der Lehranstalten kommt. Aus den Mitgliedern des Bundesbeirats bestimmt der Bundesleiter seinen Stellvertreter. Dem Bundesbeirat obliegt die Führung der einzelnen Fachabteilungen und die Beratung des Bundesleiters.

Stück 15.

Die Bundesversammlung hat die Aufgabe, dem Bundesleiter für seine weitere Arbeit den nötigen Rückhalt zu geben und den inneren Zusammenhang zwischen ihm und den einzelnen Mitgliedern herzustellen. Die ordentliche Bundesversammlung findet alle 2 Jahre

im Monat Juni statt. Sie wird vom Bundesleiter unter 4 wöchentlich verheeriger Bekanntgabe im Bundesorgan oder durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder einberufen.

Der Bundesleiter ist berechtigt eine Bundesversammlung auch in kürzeren Zeiträumen einzuberufen, wenn er es für notwendig erachtet.

Die vornehmste Aufgabe der Bundesversammlung ist die Wahl des Bundesleiters, der dadurch für 2 Jahre Vollmacht zur selbständigen Führung des Bundes erhält. Sie nimmt auf ihrer Tagung den Bericht des Bundesleiters, den Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Bundesleiter für seine Arbeit Entlastung.

Stück 16.

Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, welche der Bundesleitung zu schlichten außerstande ist, übergibt er dem Bundesgericht zur Entscheidung. Ebenso beschließt das Bundesgericht über den Ausschluß eines Mitglieds auf Antrag des Bundesleiters. Den Vollzug der Bundesgerichtsentscheidungen übernimmt der Bundesleiter.

Die Mitglieder des Bundesgerichts werden vom Bundesleiter spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Das Gericht besteht aus 3 Mitgliedern, deren Obmann ebenfalls vom Bundesleiter bestimmt wird.

Die Entscheidungen sind für beide Teile bindend.

Für das Bundesgericht besteht eine besondere Geschäftsordnung, die von ihm ausgestellt und vom Bundesleiter bestätigt wird.

Stück 17.

Die Bundeszeitung ist das monatlich erscheinende Mitteilungsblatt des Bundes. Es wird vom Bundesleiter herausgegeben. Der Preis des Blattes ist im monatlichen Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Neben den Mitteilungen des Bundesleiters soll das Blatt durch Abhandlungen und Berichte aus allen Gebieten der Technik und des allgemeinen Lebens den Mitgliedern eine geistige Stütze sein.

Stück 18.

Die Bundesstatuten und Änderungen derselben werden von der Bundesversammlung angenommen und vom Bundesleiter in Kraft gesetzt.

Stück 19.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stück 20.

Der Gerichtsstand ist für alle Angelegenheiten in Karlsruhe.

Stück 21.

Der Bund kann aufgelöst werden, wenn die Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesleiters die Auflösung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit Gesamtmitgliedschaft beschließt. Voraussetzung ist, daß alle Bundesmitglieder durch die Bundeszeitung oder Brief von dem Vorhaben der Auflösung 2 Wochen vorher verständigt und zur auflösenden Versammlung eingeladen wurden.

Ueber die Verwendung des Bundesvermögens beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Sämtliche Abstimmungen sind offen.

Stück 22.

Vorstehende Satzungen wurden der Bundesversammlung am 5. November vorgelegt und von dieser in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen.

Diese Satzungen treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Bundesversammlung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. November 1933.

Der Bundesleiter:

Kollegen!

Unterstützt uns beim weiteren Ausbau unserer Zeitung
Gelegenheiten gibt es viele im Berufe!

Mitteilungen des Reichsverbandes Deutscher Baumeister

Betreff: **Reichskammer der bildenden Künste.**

Auf Grund einer Verhandlung am 7. November 1934 mit der Reichskammer der bildenden Künste wird nachstehendes mitgeteilt:

Aufnahme der Beamten in die Reichskammer der bildenden Künste.

Die Anordnung des Preuß. Innenministers, Dr. Rüst, daß sich technische Beamte nicht zur Aufnahme in die Reichskammer der bildenden Künste melden dürfen, ist noch nicht aufgehoben. Dagegen sind in außerpreussischen Ländern zahlreiche technische Beamte aufgenommen. Nach Ansicht der Kammer steht dieser nicht das Recht zu, eingehende Aufnahmeanträge der technischen Beamten abzulehnen. Technische Beamten können also in die Reichskammer der bildenden Künste aufgenommen werden. Falls Beamte die Absicht haben, sich zur Aufnahme in die Reichskammer zu melden, wollen sie sich an die Geschäftsstelle des R.D.B., Berlin W 9, Schellingstr. 3, wenden.

Terminkalender für Monatsversammlungen

Es ist bei den Bezirksgruppen in der rechtzeitigen Mitteilung des Termines ihrer Monatsversammlungen und sonstiger Monatsveranstaltungen eine Lauheit eingetreten, die wir zu bekämpfen bitten. Früher war es allgemein üblich, daß die Schriftführer der Bezirksgruppen im Benehmen mit dem Leiter der Bezirksgruppe uns bis spätestens zum 10. jeden Monats den Versammlungskalender für den nächsten Monat mitteilten. **Das muß heute ebenfögut möglich sein wie früher.**

Durch das Nichtbeachten dieser Regel ist es uns in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß die im Terminkalender genannten Versammlungsabende mit den Bedürfnissen der Bezirksgruppen nicht übereinstimmen. **Das muß vermieden werden.**

Wir müssen die Lauheit auch auf diesem Gebiet bekämpfen, denn die rechtzeitige Meldung bedeutet für den Schriftführer wirklich keine Belastung.

Wir werden andererseits auch keinesfalls zugeben, daß die Monatsversammlungen in der jüngsten Zeit nebensächlich behandelt werden. Darüber haben wir uns bei jeder Gelegenheit unterhalten und es hat nie einen Zweifel darüber gegeben, daß die monatlichen Zusammenkünfte lebensnotwendig sind, und daß nicht nur diese, sondern auch rein unterhaltende Abende, Ausflüge, Vorträge und dergleichen mehr erhalten werden müssen.

Wo uns die Termine nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, werden wir diese von uns aus festlegen und bitten die Bezirksgruppenleiter um deren Einhaltung.

Aufnahme von Bauausführenden (Baugeschäftsinhabern usw.)

Nach neuer Vereinbarung mit der Reichskammer müssen auch solche z. Bt. als bauausführend Tätige in die Reichskammer aufgenommen werden, wenn ihre technischen Unterlagen den Anforderungen der Reichskammer entsprechen und die Bauausführenden sich in einer zusätzlichen Erklärung verpflichten, nach erfolgter Aufnahme in die Reichskammer nur noch als Architekt (also nicht ausführend) tätig zu sein. Die schriftliche Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

„Ich verpflichte mich bei erfolgter Aufnahme in die Reichskammer der bildenden Künste nur noch als Architekt planend aber nicht mehr ausführend tätig zu sein.“

Unterschrift.

Bezirk Konstanz:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 5. Dezember 1934, abends 20,30 Uhr. Besondere Einladung ergeht noch.

Bezirk Waldshut:

Monatsversammlung am Montag, den 3. Dezember 1934, abends 20,30 Uhr im „Schwanen“.

Bezirk Lörrach:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 5. Dezember 1934, abends 20,30 Uhr im „Jägerstübli“ Lörrach.

Bezirk Donaueschingen:

Monatsversammlung am Samstag, den 1. Dezember 1934, abends 20,30 Uhr im „Hotel Adler“ in Donaueschingen.

Bezirk Freiburg:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 5. Dezember 1934 abends 20,30 Uhr im „Hotel Kopf“ in Freiburg.

Bezirk Karlsruhe:

Monatsversammlung am Dienstag, den 11. Dezember 1934, abends 20,30 Uhr im „Darmstädter Hof“ in Karlsruhe.

Bezirk Pforzheim:

Monatsversammlung am Montag, den 3. Dezember 1934, abends 20 Uhr in der Bierstube des „Hotel Ruf“ in Pforzheim.

Bezirk Mannheim:

Monatsversammlung am Dienstag, den 4. Dezember 1934 abends 20,30 Uhr. Zu der Versammlung wird noch besonders eingeladen.

Handwerks- und Gewerbeammertag

Der Reichswirtschaftsminister hat die Entlassung des Generalsekretärs des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages, Dr. Schild, angeordnet. Derselbe hat der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Pp. Dr. Ley, den Dr. Schild seiner Funktionen in der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk entzogen. Zum Nachfolger wurde der erste Syndikus der Berliner Handwerkskammer Dr. Felix Schüler berufen. Er führt gleichzeitig die Geschäfte des Reichsstandes des Deutschen Handwerks.

Schriftleitung: A. Stegmeier, Karlsruhe, Neue Bahnhofstr. 12, Telefon 7978 / Verantwortlich für die Anzeigen: Eugen Harsch, Karlsruhe, Friedenstraße 7, Telefon 5485 / Druck und Verlag: Eugen Harsch, Karlsruhe, Friedenstraße 7. Auflage: Monat Oktober 1934